

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Brigitte Barkholz

E-Mail [brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de](mailto:brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de)

Zimmer:

3.34

Fax:

0395 57087 65965

Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte

Eing.

09. Dez. 2020

Nr.

1958

Abt. 1

2

3

4

5

Amtsleiter

Zur Beacht.

Antwort vorb.

Rückspr.

Durchwahl

57087-2457

51 Ell.

101/1120

51a

15.11.2020

J.M.

Ihr Zeichen  
571/1693-1/2020

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
3929/2020-212

Datum  
3. Dezember 2020

## Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Werder, Wodarg  
Katasterbezeichnung: Gemarkung Wodarg, Flur 1, Flurstück 252  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer WEA Nordex N-117 RD 117 m; NH 141 m;  
NL 3,6 MW  
Bauherr: FairWind Deutschland GmbH, Gützkower Straße 1, Greifswald

Hier: vorläufige Stellungnahme des Landkreises

Sehr geehrte Frau Matzdorf,

mit Schreiben vom 27.10.2020, hier eingegangen am 30.10.2020, forderten Sie den Landkreis nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen auf, zur Errichtung der o. g. WEA eine Stellungnahme abzugeben. Nach Beteiligung ausgewählter Ämter übergebe ich Ihnen diese hiermit.

Die Prüfung aus bauordnungs/bauplanungsrechtlicher Sicht ist noch nicht abgeschlossen, wird Ihnen jedoch schnellstmöglich übergeben.

### 1. Umweltamt

#### 1.1. Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

##### Eingriffsregelung

Geplant ist die Errichtung einer WEA innerhalb des Windparks Altentreptow-Ost in der Gemarkung Wodarg, Flur 1, Flurstück 252.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In den vorliegenden Antragsunterlagen sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung enthalten. Im LBP erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 48.000 m<sup>2</sup> FÄQ, der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 14.912 m<sup>2</sup> FÄQ und der Bedarf für Beeinträchtigungen von befristeten Eingriffen beträgt 449 m<sup>2</sup> FÄQ. Somit ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 63.361 m<sup>2</sup>.

Geplant ist ein Rückgriff auf frei gehandelte Ökopunkte aus Ökokonten in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Dabei soll das Ökokonto LRO-009 Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Wirtschaftsgrünflächen; Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Anspruch genommen werden. Der Nachweis (Abbuchungsnachweis der UNB MSE) der Inanspruchnahme des Ökokontos mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 63.361 m<sup>2</sup> ist der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

### *Artenschutz*

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 1. August 2020 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegung, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Die Herstellung der Ackerzufahrt von der Wodarger Straße sowie der anschließenden Zuwegung bis in 100 m Entfernung von Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.10. nicht gestattet. Die Errichtung der geplanten WEA mit Kranstell- und Montageflächen sowie der restlichen Zuwegung auf einer Ackerfläche ist in der Zeit vom 01.03. bis zum 20.08. nicht gestattet. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse an der geplanten WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen.

Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an der WEA durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermaussaison (01.04. – 31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.

Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

**Begründung:**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet, welches durch einen vorhandenen Windpark bereits vorbelastet ist, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Innerhalb des 3 - 6 km Prüfbereiches des Schreiadlers befinden sich die Brutplätze 071 nördlich Siedenbollentin (4,5 km) und 042 westlich Beseritz (5,2 km). Der Gutachter schätzt ein, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden 58 WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Schreiadlers durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Die traditionellen Nahrungsflächen liegen außerhalb des bestehenden Windparks in den Grünlandniederungen des Großen und Kleinen Landgrabens. Es sind keine Flüge in Richtung des Vorhabens zu erwarten. Lenkungsflächen als zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu weiteren Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten werden eingehalten. Dies betrifft insbesondere die Brutplätze des Seeadlers auf dem Galgenberg und dem Mühlenberg bei Schwanbeck, die mehr als 6 km vom Vorhabenort entfernt liegen. Nach Einschätzung der UNB sowie des Gutachters werden keine essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen und keine regelmäßig genutzten Flugkorridore durch die WEA verstellt.

Es befinden sich keine Brutplätze des Rotmilans im 2.000 m-Prüfbereich um den Vorhabenstandort.

Da die Abstandsvorgaben der AAB-WEA 2016 zu bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen durch die WEA unterschritten werden, sind pauschale Abschaltzeiten notwendig, um erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Diese sollten durch akustische Hönerfassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

*FFH-Verträglichkeitsvorprüfung*

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete:

SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Eine diesbezügliche NATURA-2000 – Vorprüfung vom 30.07.2020 liegt bei.

Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigen. Störungswirkungen von der Maßnahme auf das Gebiet sind auszuschließen. In NATURA-2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot.

Im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Erfordernis einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

## 1.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Werden wassergefährdende Stoffe benutzt, ist entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dies förmlich anzuzeigen. Vordrucke sind beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Umweltamt, untere Wasserbehörde, erhältlich.

Es wird auf mögliche vorhandene Dränagen hingewiesen.

## 1.3. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

### 1.3.1. Bodenschutz/Abfallrecht

#### Auflagen

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283.

## **2. Kataster- und Vermessungsamt**

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Baumaßnahme, noch werden Bedingungen gestellt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken ebenfalls zu schützen sind.

Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Nieß, Tel. 0395 57087 4446.

## **3. Ordnungsamt**

Gegen das o.g. Vorhaben werden von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sobald Änderungen an der bestehenden Beschilderung und/oder der Markierung geplant sind, ist dies unter Einreichung eines Markierungs- und Beschilderungsplanes in zweifacher Form bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dobberstein, Tel. 0395 57087 2211.

#### **4. Gesundheitsamt**

Die vorliegende Stellungnahme wird auf Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (ÖGDG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. 212-4 vom 19.07.1994 §§ 1 und 5 abgegeben.

##### *Beurteilung*

Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit einbezogen. Die vorliegende Stellungnahme ist beige-fügt und besitzt Gültigkeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wiedefeld, Tel. 0395 57087 4137.

#### **5. Bauamt**

##### 5.1. Sachgebiet Tiefbau

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für dieses Vorhaben eine Zufahrt von der Kreisstraße MSE 65, Abschnitt 20 geplant ist. Diese Zufahrt befindet sich an der freien Strecke der Kreisstraße MSE 65. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist zuständiger Baulastträger der Kreisstraße.

Grundsätzlich sollte seitens des Antragstellers vorerst geprüft werden, ob eine Mitnutzung der bereits vorhandenen Zufahrt und des vorhandenen Weges zum vorh. WEA auf dem Flurstück 247/1 möglich wäre.

Sollte dies nicht möglich sein, so erteilt der LK MSE unter Einhaltung folgender Hinweise/ Auflagen die Zustimmung zum Eingriff in den Straßenkörper.

##### Hinweise/ Auflagen des Straßenbaulastträgers:

1. Der Antragsteller hat den Beginn der Arbeiten dem zuständigen Straßenmeister, Herrn Daniel Gruel (Tel. 0171 6402618 bzw. daniel.gruel@lk-seenplatte.de), anzuzeigen.
2. Die Herstellung der Zufahrt hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Bei der Herstellung der Zufahrt sind die Straßenbestandteile (besonders Straßenkante) durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
4. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
5. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
6. Die Kreisstraße ist durch das Vorhaben nicht zu beschädigen und nicht zu verschmutzen. Nicht vermeidbare Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen. Während der Arbeiten ist die Lagerung von Baumaterialien auf der Fahrbahn (Kreisstraße) nicht gestattet.

7. Da es sich um einen Außerortsbereich handelt, ist das Halten und Parken von Fahrzeugen und Geräten nur mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung erlaubt.
8. Die Zufahrt ist so zu gestalten, dass kein Niederschlagwasser und kein anderes Material von dem Grundstück oder der Zufahrt auf die Kreisstraße gelangen können.
9. Die Oberflächenentwässerung der Kreisstraße ist durch die Zufahrt nicht zu beeinträchtigen. Der vorhandene Graben ist entsprechend zu verrohren. Der störungsfreie Durchfluss ist jederzeit durch den Antragsteller zu gewährleisten.
10. Nach Beendigung der Arbeiten findet mit dem Straßenmeister eine Abnahme statt. Am Straßenkörper oder im Nebenbereich festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schröder, Tel. 0395 57087 2476.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Brigitte Barkholz  
SB Kreisplanung

Anlage: Stellungnahme LAGuS M-V vom 30.11.2020